

Art. 84 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung: Übergangsmaßnahmen

1. Wortlaut

(1) Wenn ein Antrag nach dem 12. Juni 2026 registriert wurde, werden alle Sachverhalte, die die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung nach sich ziehen können, auch berücksichtigt, wenn sie aus der Zeit davor datieren.

(2) Für einen Antrag auf internationalen Schutz, der vor dem 12. Juni 2026 registriert wird, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach den Kriterien der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#).

(3) Bis zum 12. September 2024 legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Mitgliedstaaten dem Rat einen gemeinsamen Durchführungsplan vor, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten angemessen darauf vorbereitet sind, diese Verordnung bis zum 12. Juni 2026 durchzuführen, wobei sie die Lücken und die erforderlichen operativen Schritte bewertet, und setzt das Europäische Parlament davon in Kenntnis.

Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Durchführungsplans erstellt jeder Mitgliedstaat bis zum 12. Dezember 2024 mit Unterstützung der Kommission und der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen nationalen Durchführungsplan, in dem die Maßnahmen und der Zeitplan für deren Durchführung festgelegt sind. Jeder Mitgliedstaat schließt die Durchführung seines Plans bis zum 12. Juni 2026 ab.¹⁾

Für die Zwecke der Durchführung dieses Artikels können die Mitgliedstaaten auf die Unterstützung der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zurückgreifen, und aus den Unionsfonds kann den Mitgliedstaaten im Einklang mit den für diese Einrichtungen und sonstigen Stellen und diese Fonds geltenden Rechtsakten finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Die Kommission überwacht sorgfältig die nationalen Umsetzungspläne gemäß Unterabsatz 2.

Die Kommission berichtet in den in [Artikel 9](#) genannten ersten beiden Berichten über den Stand der Umsetzung des gemeinsamen Durchführungsplans und der nationalen Umsetzungspläne gemäß diesem Absatz.

Bis die in Unterabsatz 5 dieses Absatzes genannten Berichte vorliegen, unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat alle sechs Monate über den Stand der Umsetzung des gemeinsamen Durchführungsplans und der nationalen Umsetzungspläne gemäß diesem Absatz.

2. Zu Abs. 2: Anwendbarkeit auf vor dem 12.06.2026 registrierte Asylanträge

Strittig ist, ob der Begriff der „Kriterien“ eng auszulegen ist, in dem Sinne, dass lediglich die „Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats“ in Kapitel III der [Dublin-III-VO](#) anzuwenden sind, im Übrigen die [AMM-VO](#) aber auch in diesen Fällen Anwendung findet, oder ob der Begriff der Kriterien hier weiter auszulegen ist, in dem Sinne, dass auch weitere Vorschriften der [Dublin-III-VO](#) oder auch die [Dublin-III-VO](#) insgesamt weiter anzuwenden sind.

2.1 Für eine engere Auslegung

2.1.1 VG Bremen, Beschluss vom 27.07.2026, 3 V 2156/26

[Art. 84 Abs. 2 AMM-VO](#) ist dahin auszulegen, dass sich die Verweisung auf die in Kapitel III ([Art. 7 bis 15](#)) der [Dublin-III-VO](#) enthaltenen Zuständigkeitskriterien beschränkt. Sie bewirkt keine Fortgeltung auch der verfahrensrechtlichen Vorschriften der [Dublin-III-Verordnung](#) für vor dem 12.06.2026 registrierte Anträge (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 22.06.2026 - 4 LB 323/22, Rn. 20; VG Hannover, Urt. v. 12.06.2026 - 15 A 6596/25, Rn. 25 a. A. VG Aachen, Beschl. v. 14.07.2026 - 4 L 490/26, Rn. 24 ff.; alle juris).

2.1.2 VG Hannover, Urteil vom 12.06.2026, 15 A 6596/25

Diese Entscheidung versteht die Übergangsregelung in [Art. 84 Abs. 2 AMM-VO](#) zwar auch in diesem engeren Sinne, will aber durch eine systematische Auslegung der [AMM-VO](#) im Gesamtgefüge des GEAS dennoch auch noch andere Regelungen der [Dublin-III-VO](#) weiter anwenden können.

Amtlicher Leitsatz

1. Die Prüfung, ob die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für die Durchführung eines Asylverfahrens aus verfahrensbezogenen Gründen auf einen anderen Mitgliedstaat übergegangen ist, richtet sich für vor dem 12.06.2026 registrierte Asylanträge weiterhin nach [Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO](#) und nicht nach [Art. 16 Abs. 3 Asyl- und Migrationsmanagementverordnung \(VO \(EU\) 2024/1351; AMMVO\)](#).
2. Die Fristen für ein durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an einen anderen Mitgliedstaat gerichtetes Aufnahmeersuchen, wie auch die Fristen zu dessen Beantwortung, bestimmen sich für vor dem 12.06.2026 registrierte Asylanträge weiterhin nach der [Dublin III-VO](#) und nicht der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (VO (EU) 2024/1351; AMMVO).
3. Das Asylverfahren und die Aufnahmembedingungen in Frankreich weisen für alleinstehende, gesunde und arbeitsfähige junge Männer keine systemischen Schwachstellen auf.

2.2 Für eine weitere Auslegung

2.2.1 VG Düsseldorf, Beschluss vom 28.07.2026, 29 L 2150/26.A

Leitsätze:

1. [§ 87e AsylG](#) enthält eine wirksame Übergangsvorschrift für die Anwendbarkeit des [Asylgesetzes](#) für Altfälle vor Inkrafttreten des GEAS-Anpassungsgesetzes.
2. Die Übergangsregelung in [Art. 84 Abs. 2 AMMVO](#) erfasst nicht nur die Vorschriften in Kapitel III der [Dublin-III-VO](#).
3. Es kann dahinstehen, ob für alleinstehende Männer weiterhin systemische Mängel im belgischen Asylsystem bestehen, wenn der Antragsteller nicht auf Sozialleistungen angewiesen ist, sondern insbesondere eine Wohnung selbst finanzieren kann.
4. Die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auf das reguläre Höchstmaß von 60 Monaten mit bloß pauschaler Begründung ist ermessensfehlerhaft.

2.2.2 VG Hamburg, Urteil vom 10.07.2026, 9 A 351/26

Leitsatz

Die Anwendung [des § 29 Abs. 1 Nr. 1a\) AsylG](#) in der Fassung vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111, Seite 1; [AsylG a.F.](#)) auf Asylanträge, die vor dem 12. Juni 2026 gestellt wurden, ist weder national- noch unionsrechtlich ausgeschlossen. Die auf Grundlage dieser Vorschrift ergangene Unzulässigkeitsentscheidung kann ohne Verstoß gegen Unionsrecht als Überstellungsentscheidung im Sinne der [Verordnung \(EU\) 2024/1351 \(AMMVO\)](#) ausgelegt werden. Der in der Übergangsvorschrift [Art. 84 Abs. 2 AMMVO](#) enthaltene Begriff „Kriterien der [Dublin III-Verordnung](#)“ ist weit auszulegen und erfasst grundsätzlich sämtliche Regelungen der Verordnung (EU) 604/2013 ([Dublin III-VO](#)), die Auswirkungen auf die Zuständigkeit haben können. Der beschränkte gerichtliche Prüfungsumfang gemäß [Art. 43 Abs. 1 AMMVO](#) gilt auch für Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen, die im Hinblick auf vor dem 12. Juni 2026 gestellte Asylanträge ergangen sind.

Die gerichtliche Überprüfung sämtlicher Voraussetzungen der nach [§ 34a AsylG a.F.](#) erlassenen Abschiebungsanordnung steht mit dem beschränkten gerichtlichen Prüfungsumfang des [Art. 43 Abs. 1 AMMVO](#) im Einklang, da die Abschiebungsanordnung nicht die Überstellungsentscheidung darstellt. In aller Regel besteht unabhängig von der Vulnerabilität weder während des Asylverfahrens noch nach der Zuerkennung internationalen Schutzes für Antragsteller bzw. international Schutzberechtigte in Italien die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von [Art. 4 GrCH](#). Es gibt vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens derzeit keinen hinreichenden Grund (mehr), an der Bereitschaft Italiens zu zweifeln, Antragsteller im Rahmen seiner Verpflichtung nach der [AMMVO](#) aufzunehmen.

Die Anordnung eines auf 60 Monate befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots ist ermessensfehlerhaft, wenn keine Gründe vorliegen, die über das allgemein durch [§ 11 Abs. 1](#)

[AufenthG](#) legitimierte öffentliche Interesse hinausgehen.

2.2.3 VG Düsseldorf, Beschluss vom 09.07.2026, 22 L 1279/26.A

Leitsätze:

1. Der Übergangsvorschrift [des § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG](#) in der aktuell geltenden Fassung lässt sich entnehmen, dass für das Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung internationalen Schutzes, die vor dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden, im Grundsatz das [Asylgesetz](#) in der vor dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung ([AsylG](#) a. F.) anzuwenden ist.
2. § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) [AsylG](#) a. F. ist wegen der Aufhebung der [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 \(Dublin III-VO\)](#) mit Wirkung zum 12. Juni 2026 in unionsrechtskonformer Auslegung dahingehend auszulegen, dass die Vorschrift nunmehr die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates nach Maßgabe der [Verordnung \(EU\) 2024/1351 \(AMM-VO\)](#) voraussetzt.
3. Die Verweisung in der Übergangsregelung des [Art. 84 Abs. 2 AMM-VO](#) auf die [Dublin III-VO](#) erfasst auch die Regelungen für die Zuständigkeitsbestimmung in Wiederaufnahmeverfahren ([Art. 18, Art. 20 Abs. 5, Art. 23 bis 25 Dublin III-VO](#)).
4. Es fehlt an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass Italien an der seit Dezember 2022 praktizierten Weigerung, Überstellungen nach der [Dublin III-VO](#) entgegenzunehmen, nicht mehr festhält.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

¹⁾

Berichtigung, ABl. L 90929 vom 25.11.2025, S. 1 (2024/1351)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._84_ammvo?rev=1786998185

Last update: **2026/08/17 22:23**

